



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/2664

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/wb
Dezernat/Fachbereich/AZ

18.01.19
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	28.01.2019	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	04.02.2019	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	05.02.2019	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	07.02.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	18.02.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Optimierung der Bürgerinformation bei Bauvorhaben mit öffentlicher Beteiligung
- Antrag der Gruppe FDP vom 19.12.18
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 13.11.18 und Stellungnahme der Verwaltung vom 18.01.19 (s. Anlage)

V-613-Ahr
Oliver Ahrendt
Tel.: 61 30

18.01.19

01

- über Frau Beigeordnete Deppe gez. Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Optimierung der Bürgerinformation bei Bauvorhaben mit öffentlicher Beteiligung
- Antrag der Gruppe FDP vom 19.12.18
- Antrag Nr. 2019/2664
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 13.11.18

Antrag:

Zu den einzelnen Punkten des Antrags nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Die Verwaltung wird die gemäß BauO NW zwingend vorgeschriebene Bürgerinformation optimieren, um Bürgerbeteiligung zu gewährleisten. Zu allen Bauvorhaben mit vorgeschriebener Bürgerbeteiligung sollen Bürgerinformationsveranstaltungen durchgeführt werden.

Die Kritiken aus der Bürgerschaft bezogen sich auf Bürgerveranstaltungen, die im Rahmen von Bebauungsplanverfahren durchgeführt wurden.

Die Erstellung von Bebauungsplänen wird nicht durch die Bauordnung (BauO NRW) geregelt, sondern hat sich nach den Gesetzesvorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu richten.

Bebauungspläne, die im sogenannten Regelverfahren (also keine Bebauungspläne, auf die eine Verfahrensbeschleunigung Anwendung findet) durchgeführt werden, unterliegen einem zweistufigen Verfahren. Die erste Stufe ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die zweite Stufe, die öffentliche Auslegung. Diese ist in den § 3 Abs. 2 BauGB geregelt.

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber davon abgesehen, die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu formalisieren und nur allgemeine Vorgaben gemacht. Die Gemeinde kann also das Verfahren weitgehend selbst gestalten.

Die Stadt Leverkusen führt die frühzeitige Beteiligung traditionell in Form einer Bürgerveranstaltung durch. Seit 2014 wurde die Bürgerveranstaltung durch einen Aushang aller Unterlagen ergänzt, damit sich auch diejenigen im Nachgang ein Bild machen können, die den Termin der Bürgerveranstaltung nicht wahrnehmen konnten oder die sich nochmals eingehender informieren wollen.

Seit 2016 können zudem alle Unterlagen, die zu dem Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung vorliegen, auch im Internet unter www.leverkusen.de → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne eingesehen werden.

In seltenen Ausnahmen wird von der Bürgerveranstaltung abgesehen. Hierbei handelt es sich um kleinere Änderungs- oder Ergänzungsverfahren, die bestehende Baurechte nur in geringem Umfang verändern oder Verfahren, zu denen bereits im Vorfeld umfangreiche Beteiligungsverfahren stattgefunden hatten (z. B. das Opladener Bahnhofsquartier). Diese Beteiligungen im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens entsprechen den vom Gesetzgeber angedachten frühzeitigen Beteiligungen in vollem Umfang.

2. Damit in der Tagespresse, den Wochenblättern sowie bei Radio Leverkusen rechtzeitig über diese Veranstaltungen informiert werden kann, werden die Redaktionen zukünftig vierzehn Tage vorher durch die Verwaltung über Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung informiert.

Im Rahmen der Strukturanalysen der Firma Kienbaum (99-Punkteprogramm) wurde in den Jahren 2005 bis 2008 unter anderem der Einsparvorschlag gemacht, die kostenintensiven Annoncen in den Zeitungen einzustellen und als ortsübliche Bekanntmachung nur noch im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Tagespresse, Wochenblätter sowie Radio Leverkusen werden seither über einen Verteiler mit dem Amtsblatt versorgt, greifen diese Information jedoch nur unregelmäßig auf.

3. Darüber hinaus werden zu diesem Zeitpunkt Anwohnerinnen und Anwohner im direkten Umfeld des Bauvorhabens durch Postwurfsendung informiert.

Die Postwurfsendung darf sich nicht auf die unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürger einer Maßnahme beschränken, sondern muss alle Bürgerinnen und Bürger erreichen. Aufgrund der Größe der Stadt Leverkusen sind diese Postwurfsendungen zu aufwändig.

Zudem ist der Begriff der Öffentlichkeit im Sinne des BauGB wesentlich weiter zu fassen. Öffentlichkeit im Sinne des BauGB ist jeder, also eben nicht nur Einwohner/innen einer Gemeinde oder gar mittelbar oder unmittelbar Betroffene. Insofern würde die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung mittels Postwurfsendung einen Verfahrensfehler darstellen.

4. Die (Informations-)Veranstaltung soll von der Verwaltung in der dem Bauvorhaben nächstgelegenen öffentlichen Einrichtung, vorzugsweise der nächstgelegenen Schule, durchgeführt werden.

Diese Ortswahl ist gelebte Praxis in Leverkusen. Bei der Ortswahl prüft die Verwaltung auch die Wirtschaftlichkeit, so dass nicht jede Versammlungsstätte geeignet ist. Auch sind die Räume nicht immer verfügbar.

Anfrage:

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Findet § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen auf die Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für einen Bauleitplan Anwendung? Wenn nein, warum nicht?

Die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen findet auf Verfahren, die dem Baugesetzbuch (BauGB) unterliegen, keine Anwendung. § 5 der Hauptsatzung insgesamt bezieht sich auf die Unterrichtung der Einwohner/innen der Stadt Leverkusen. Der Begriff der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB ist wesentlich weiter zu fassen. Öffentlichkeit im Sinne des BauGB ist jeder, also eben nicht nur Einwohner/innen einer Gemeinde oder gar mittelbar oder unmittelbar Betroffene. Insofern würde die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung im Sinne der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen einen Verfahrensfehler darstellen.

2. Findet § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB auf die Einladung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung für einen Bauleitplan Anwendung? Wenn nein, warum nicht?

Bauleitpläne, die im sogenannten Regelverfahren (also keine Bebauungspläne, auf die eine Verfahrensbeschleunigung Anwendung findet) durchgeführt werden, unterliegen einem zweistufigen Verfahren gemäß BauGB.

Die erste Stufe ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Die zweite Stufe, die öffentliche Auslegung, ist in den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB geregelt. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB endet mit dem Wortlaut „öffentlich auszulegen“. Satz 2 beginnt mit dem Wortlaut „Ort und Dauer der Auslegung“.

Daraus ergibt sich, dass § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB Vorgaben für die öffentliche Auslegung trifft und daher keine Anwendung auf die frühzeitige Beteiligung findet.

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber davon abgesehen, die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 zu formalisieren und nur allgemeine Vorgaben gemacht. Die Gemeinde kann also das Verfahren weitgehend selbst gestalten. Vorgegeben ist eine Zweistufigkeit des Verfahrens, wonach öffentliche Unterrichtung und Gelegenheit zur Erörterung zu unterscheiden sind. Vorgegeben ist auch, dass die Unterrichtung möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unter Darstellung der in Frage kommenden Alternativen (in der ersten Stufe der Beteiligung) und der voraussichtlichen Alternativen (in der zweiten Stufe der Beteiligung) und der aus der Planung resultierenden Auswirkungen erfolgen soll. Darüber hinaus kann variabel verfahren werden.

3. Warum halten Sie eine Einladungsfrist von sechs Tagen, die im Amtsblatt an einem Mittwoch bekannt gemacht wird, und sich auf den kommenden Dienstag bezieht, für angemessen?

Bisher hat sich die Verwaltung für beide Stufen der Bauleitplanverfahren an der Vorgabe des § 3 Abs. 2 orientiert, obwohl, wie in der Antwort zur Frage Nr. 2 ausgeführt, für die frühzeitige Beteiligung eine solche Vorgabe vom Gesetzgeber nicht getroffen wurde. Aufgrund der jüngsten Anmerkungen einiger Bürger zur Einladungsfrist zu Bürgerinfor-

mationsveranstaltungen wird die Verwaltung prüfen, welche Frist künftig als angemessen und sinnvoll anzusehen ist.

Fazit:

Die aktuellen Anregungen über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung im Stadtbezirk III nimmt das Dezernat nun zum Anlass, die bisherige Vorgehensweise dahingehend zu überprüfen, wie die rechtlichen Anforderungen und Bürgernähe künftig besser in Einklang gebracht werden können, und wird berichten.

Stadtplanung